

Satzung der Freien Wählerschaft Neudrossenfeld

Vom 17.03.2010 (geändert am 22.03.2012)

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde der Satzungstext ausschließlich in der männlichen Form formuliert. Für alle Regelungen, insbesondere die Mitglieder und Vorstandschaft betreffend, gilt jedoch ebenfalls die weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**FREIE WÄHLERSCHAFT Neudrossenfeld**“ (*FW*).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neudrossenfeld. Er wurde am 26. Juli 1984 gegründet.
- (3) Der Verein ist eine parteipolitisch unabhängige Wählergruppe im Sinne des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Er ist ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die *FW* vertritt bürgernah und ohne Parteiideologie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neudrossenfeld.
- (2) Die *FW* hat sich die Aufgabe gestellt, zum Wohle der Gemeinde Neudrossenfeld, ihrer Bürgerinnen und Bürger ohne Eigennutz zu arbeiten.
- (3) Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei Kommunalwahlen geeignete parteilose Persönlichkeiten aus der Bürgerschaft Neudrossenfeld als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie parteipolitisch unabhängig, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Neudrossenfeld und deren Bürger entscheiden.
- (4) Die *FW* kann überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigungen beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die keiner politischen Partei angehören und sich zu der Satzung und den Zielen des Vereins (§ 2) bekennen. Ausgenommen hiervon ist die Bundesvereinigung der Freien Wähler. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten und werden beitragsfrei geführt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Bestätigung eines schriftlichen Aufnahmeantrags seitens des Vorstandes erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder einer politischen Partei beigetreten ist, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - dem Schriftführer (gleichzeitig Pressesprecher),
 - dem Kassier,
 - dem Beauftragten für den Wahlvorschlag und
 - bis zu 8 Mitgliedern des Veranstaltungsausschusses.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
- (3) Der Vorstand nimmt sämtliche Geschäfte der *FW* wahr, soweit nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen (z. B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung usw.) und Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 7 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der *FW*.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den beitragszahlenden Mitgliedern der *FW*. Soweit Juristische Personen Mitglied der *FW* sind, ist nur ein verfassungsgemäß berufener Vertreter stimmberechtigt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die Aufgaben:
 - Beschlussfassung über grundlegende und wichtige Aufgaben der Freien Wähler nach § 2,
 - Beschlussfassung über das Aufstellen von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen,
 - Wahl und Abberufung des Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festlegung der Beitragshöhe,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der beitragszahlenden Mitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Landungsfrist verkürzt werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 10 Satzungsänderung

Zur Änderungen dieser Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) bedarf es eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Änderung muss in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sowie ihr Text als Anlage enthalten sein.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung der *FW* kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Neudrossenfeld zu, die es ausschließlich zur Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit in der Gemeinde Neudrossenfeld zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung am 17.03.2010 zum 18.03.2010 in Kraft.
- (2) Alle vorangehenden Satzungsregelungen treten damit außer Kraft.